



Alpen begeistert

Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen in Alpen

Präambel

In Alpen werden momentan verschiedene Klimaschutzgroßprojekte innerhalb der eigene Liegenschaften umgesetzt, wie die energetische Sanierung des Schul- und Sportzentrums und die Heizungserneuerung der Wilhelm-Koppers-Grundschule in Veen. Auch im privaten Bereich soll Klimaschutz vorangetrieben werden. Die Gemeinde bietet Bürgerinnen und Bürgern eine unabhängige und kostenlose Beratung durch die Verbraucherzentrale über die Themen erneuerbare Energien und energetische Sanierung. Die Energiekrise – zusammenhängend mit der Ukraine Krise - hat die Nachfrage nach Beratungen hinsichtlich PV-Anlagen und Batteriespeicher spürbar steigen lassen. Eine Förderung für PV-Anlagen wird weder auf Bundes- noch auf Landesebene angeboten, die Landesförderung für Batteriespeicher in Kombination mit einer neu zu errichtenden PV-Anlage ist seit April 2022 eingestellt. Die Verwaltung sieht die Notwendigkeit des Ausbaus der PV-Kapazität für die Erreichung der Klimaschutzziele und möchte mit einer PV-Förderung Alpener Bürgerinnen und Bürger hierbei unterstützen. Mit einer zusätzlichen Förderung für Batteriespeicher soll der Eigenverbrauch des produzierten Stroms erhöht werden. Auch die Unterstützung von Bürgerinnen und Bürger beim Ausbau von PV-Anlagen wird hiermit berücksichtigt.

Für Bürgerinnen und Bürger ohne eigene Dachflächen – wie z.B. Mieterinnen und Mieter – besteht die Möglichkeit sogenannte steckerfertige Balkonmodulen zu beschaffen. Diese Module werden direkt an das Stromnetz angeschlossen. Das Ziel ist es den erzeugten Strom direkt zu verbrauchen, eine Einspeisevergütungsmöglichkeit besteht hierbei nicht. Auch diesen Modulen können gefördert werden. Der Nutzung von Balkonmodulen ist vom Netzbetreiber zuzustimmen.

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist, durch die vermehrte Verwendung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Gemeinde Alpen zu erhöhen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Dabei liegt der besondere Schwerpunkt auf der Zielgruppe „Zwei- und Mehrfamilienhausbewohner:Innen“. Ausdrücklich nicht gefördert werden Einfamilienhausbewohner:Innen.





2. Gegenstand der Förderung

In Wohneinheiten von Zwei- und Mehrfamilienhäusern wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkonmodule oder Stecker-Solar-Geräte) gefördert. Gemäß der Verbraucherzentrale NRW werden darunter Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.

Ein Zweifamilienhaus besteht aus zwei, ein Mehrfamilienhaus aus mindestens drei Wohneinheiten. Für eine Wohneinheit ist dabei wesentlich, dass die Räume eine von anderen Räumen eindeutig baulich getrennte, in sich abgeschlossene Einheit bilden und einen eigenen Zugang aufweisen. Außerdem ist erforderlich, dass die für die Führung eines selbständigen Haushalts notwendigen Nebenräume (zum Beispiel Bad) vorhanden sind. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind private EigentümerInnen, Eigentümergemeinschaften, Erbbauberechtigte im Gemeindegebiet Alpen.

4. Förderungsvoraussetzungen

- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- Es werden nur Geräte mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers/Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) gefördert.
- Je Wohneinheit wird nur ein Gerät gefördert.
- Je Antragsteller wird nur ein Gerät gefördert.

5. Förderungs Ausschlüsse:

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Geräte, welche vor dem Erhalt des Bewilligungsbescheids gekauft wurden.



Alpen begeistert



- b) Geräte, die an einem ungeeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung nicht erreicht werden. Das ist der Fall bei Modulen, die nach Norden, Nordosten oder Nordwesten ausgerichtet und/oder (beispielsweise durch Gebäude, Vegetation) verschattet sind.
- c) Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen,
- d) Geräte für Einfamilienhäuser,
- e) Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 100,00 Euro je Wohnung, die mit einem Stecker-Solargerät bzw. Balkon-Solarmodul ausgerüstet wird, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden, wobei maximal bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) einzuhalten ist.

7. Vorrang anderer Förderungsmittel/Obergrenze der Förderung

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen. Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Vordrucke für Förderanträge sind erhältlich im Rathaus Gemeinde Alpen, Fachbereich Bauen Planen und Umwelt, Rathausstraße 5, 46519 Alpen, Tel. 02802-912645 oder unter www.alpen.de, email: foerderung.PV@alpen.de

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich bei der Gemeinde Alpen unter oben genannter Anschrift und unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes sowie Beifügung der dort aufgeführten Unterlagen zu stellen. Die Gemeinde Alpen behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.

Die Gemeinde Alpen entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.



Alpen begeistert



Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahmen und Einreichen der Kosten-/Leistungsnachweise.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Gemeinde Alpen übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, dem Betrieb oder der Durchführung der geförderten Anlage.

9. Leistungsnachweise und Fristen

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen spätestens zwölf Monate nach Erteilung der Bewilligung bei der Gemeinde Alpen eingereicht werden:

- eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät,
- gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung,
- ein Foto des montierten Stecker-Solargeräts bzw. Balkon-Solarmoduls,

- eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards)

Sind die genannten Fristen nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Gemeinde Alpen einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen entscheidet.

Die Gemeinde Alpen behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "9. Leistungsnachweise und Fristen" vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Gemeinde Alpen.





11. Rückforderung von Zuschüssen

Die Gemeinde Alpen behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 23.11.2022 in Kraft.

